



Magdeburg, Juni 2019

Positionspapier des Landesvorstandes

Landwirtschaftliche Pflanzenernährung erfordert Anwendung wissenschaftlicher Grundlagen

Die Düngung von Nutzpflanzen, seien es Ackerkulturen oder Grünland, steht seit langem im Fokus der medialen und gesellschaftspolitischen Aufmerksamkeit. Nicht selten kann der Eindruck gewonnen werden, dass es nicht mehr um das Thema einer standortangepassten, umweltschonenden sowie ertragssichernden Pflanzenernährung an sich geht, sondern Düngung von Nutzpflanzen ein maximales Problem unserer Zeit ist, dass lediglich negative Nebenwirkungen hat. Dabei dient die komplexe Ernährung von landwirtschaftlichen Kulturen auf wissenschaftlicher Grundlage unter natürlichen und nicht vollständig planbaren Bedingungen der essentiellen qualitativen und quantitativen regionalen Versorgung von Menschen und Tieren sowie der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe. Der Landesvorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt bekennt sich zum Wasserschutz und fordert die Landespolitik gleichzeitig nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass auch künftig in Sachsen-Anhalt eine fachgerechte landwirtschaftliche Düngung praktiziert werden kann. Diese muss Erträge und Qualitäten auf den Feldern sichern und den Betrieben eine wirtschaftliche Grundlage vor dem Hintergrund offener Agrarmärkte bieten.

Es ist in der weiteren Folge notwendig, dass auch vor dem Hintergrund der in Sachsen-Anhalt fachlich positiv umgesetzten Landesverordnung zu den §13-Gebieten, die folgenden Punkte von der Landespolitik anzuerkennen und umzusetzen sind:

- Die weiteren durch das BMU und BMEL geplanten massiven Beschränkungen der Düngeverordnung lassen sich in weiten Teilen in Sachsen-Anhalt nicht durch zu hohe Düngergaben in der Landwirtschaft und dadurch verursachten überhöhten Nitratwerten im Grundwasser begründen. Im mitteldeutschen Trockengebiet gibt es nur geringe Versickerungsraten. Nitrat aus landwirtschaftlicher Produktionstätigkeit tritt nachweislich oft erst nach Jahrzehnten im Grundwasser auf.
- Mit denen vom BMU und BMEL geplanten zusätzlichen Auflagen in den roten Gebieten nach §13 werden sich wissenschaftlich begründet Nitratwerte nicht lediglich durch Maßnahmen der Landwirtschaft verringern lassen. Besondere Maßnahmen für die Landwirtschaft sind zudem nur umzusetzen, wenn die Landwirtschaft ursächlich der Verursacher ist. Es ist das Verursacherprinzip anzuwenden und zu bestimmen, welche weiteren aktuellen und historischen Eintragsquellen zu erhöhten Nitratwerten führen.
- Maßnahmen zur Reduktion von Nitratbelastungen bedingt durch nachgewiesenen landwirtschaftlichen Eintrag in §13-Gebieten sind für Betriebe jedweder Ausrichtung gleich anzuwenden. Eine unterschiedliche Behandlung von Ökolandbau oder Konventionellem Landbau wird nicht mitgetragen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Jörg Kamprad (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

- Landwirtschaftlichen Betrieben darf nicht die Möglichkeit einer fachgerechten Nährstoffversorgung ihrer Pflanzenbestände nach Bedarf (Art; Sorte; Qualität; Vermarktung) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entzogen werden.
- Eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzenbestände ist eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage und sorgt für entsprechendes Einkommen der Betriebe. Zudem ist eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung ein wichtiger Aspekt der phytosanitären Vorsorge, denn gut ernährte Pflanzenbestände sind weniger anfällig gegen Krankheiten.
- 70 - 80 % der landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt sind Pachtflächen. Einkommensminderungen der Landwirte infolge eingeschränkter Düngung können nicht durch Pachtminderungen bei privaten Verpächtern ausgeglichen werden. Zudem sind Pächter gehalten, die von ihnen genutzten Flächen nachhaltig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Wir sehen das Land Sachsen-Anhalt in der Verpflichtung, die Eigentümer über die Änderungen zu informieren, die mit einer Ausweisung als Gebiet nach §13 erfolgen.
- Wir fordern, dass der Grundwasserkörper Salzwedel einer gesonderten Betrachtung unterzogen wird, mit dem Ziel, dieses Gebiet aus der Gebietskulisse als Rotes Gebiet nach § 13 zu streichen.
- Wir fordern bei Flächen der öffentlichen Hand (Landgesellschaft, BVVG) und der Kirchen Pachtminderungsklauseln einzuführen für die Flächen, die sich in ausgewiesenen §13-Gebieten befinden und der neuen Landesverordnung unterliegen. Dies gilt insbesondere, wenn die vom BMU und BMEL unterbreiteten weiteren Einschränkungen in Kraft treten. Das Land muss bei seinen Pachtforderungen, die durch die Düngeverordnung verursachten Einkommensminderungen in angepasste Pachtverträge umsetzen, denn die Landwirte als Pächter haben keine Möglichkeit der Einkommenskompensation.
- Nachhaltiger Pflanzenbau und gute Erträge tragen zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und ausgeglichenen Humusbilanzen bei. Durch nicht bedarfsgerechte Düngung verursachte Ertragsminderungen bewirken das Gegenteil und stehen im Gegensatz zu einer vielfältigen Ackerbaustrategie.
- Die vorgesehenen weiteren Einschränkungen bei der Ausbringung organischer Dünger und von Gärresten verhindern eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und können nur durch höhere und längere Lagerkapazitäten kompensiert werden. Das können Tierhalter und Biogasanlagenbetreiber nicht aus eigener Kraft umsetzen. Das Land ist gefordert, bei rechtlichen Problemen mit Baugenehmigungen insbesondere gegenüber dem LVWA und den Landkreisen als Genehmigungsbehörden im Sinne der LW aktiv aufzutreten. Es sind entsprechende Förderungen durch ein Landesprogramm mit einer mindestens 40%igen Förderung und das AFP zum Bau für Lagerbehältern zeitnah umzusetzen.
- Die geforderte Anpassung der Landwirtschaft an Klimaveränderungen muss einhergehen mit einer Flexibilisierung von Verordnungen und Gesetzen. So müssen sich verschiebende Jahreszeiten zur Folge haben, dass sich Fristen in der Düngeverordnung ebenfalls verschieben, um eine angepasste und real umweltschonende Düngung praktizieren zu können.

- Eine reduzierte Düngung muss für das MULE Anlass sein, landesseitig das Sortenversuchswesen so zu unterstützen, dass verstärktes Engagement in die Züchtung stickstoffeffizienter Sorten gesetzt wird. Zusätzlich ist die Düngungsforschung im Land zu forcieren und zu stärken.
- Die in diesem Frühjahr aufgetretenen unterschiedlichen Nmin-Werte sind ein Alarmsignal hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit und Anwendbarkeit in der Praxis. Das MULE ist gefordert für Klarheit zu sorgen. Wir fordern und unterstützen ein durch das Land initiiertes Monitoring bei privaten Untersuchungseinrichtungen. In der Düngeverordnung ist anzupassen, dass nicht der gesamte vorhandene Nmin-Wert anzusetzen ist, da dieser in der Praxis nicht vollständig von der Pflanze zu nutzen ist.
- Es ist eine umgehende Offenlegung des Messstellennetzes der roten Messstellen und der dazugehörigen Historie für unser Bundesland notwendig. Zusätzlich braucht es eine Einheitlichkeit in der aktuellen Messsystematik. Es wird gefordert, dass bei der Ausweisung von roten Gebieten der Maßstab insofern verändert wird, als dass z.B. nicht lediglich eine oder zwei belastete Messstellen von zehn in einem Grundwasserkörper zur Ausweisung eines §13-Gebietes führen.
- Landwirten muss die Möglichkeit erhalten bleiben, bei guten N-Bilanzen eine Befreiung von zusätzlichen Auflagen zu erhalten. Die vom BMEL bei der EU eingereichte Änderung auf der Basis der Stoffstrombilanz ist inakzeptabel. Das würde viele zurzeit noch befreite Betriebe vorzeitig in erweiterte Aufzeichnungspflichten und Cross Compliance führen. Mit diesen Maßnahmen ist fachlich keine fachgerechte N-Bilanz zu ersetzen. Das MULE ist aufgefordert diesen Aspekt beim BMEL einzubringen.

Jedwedes politische Engagement, Nährstoffkreisläufe auf der Grundlage des Austauschs von Wirtschaftsdüngern zwischen abgebenden Tierhaltungsbetrieben oder Biogasbetreibern und aufnehmenden Ackerbaubetrieben zu unterbrechen ist zu unterlassen. Der politische Wunsch verschiedener politischer Strömungen die Tierhaltung unter dem Deckmantel des Wasserschutzes in Deutschland zu beenden wird nicht mitgetragen.

Die Landwirtschaft steht zu ihrem Teil der Verantwortung, übernimmt aber nicht die Verantwortung für nichtlandwirtschaftliche Einträge oder für defekte Kanalisationssysteme unter Siedlungen, die mit zu erhöhten Nitratwerten führen können. In der Debatte der letzten Jahre sind diese Punkte viel zu kurz gekommen. Von der Politik ist anzuerkennen, dass der stetig steigende Dokumentations- und Kontrolldruck kontraproduktiv ist und die Betriebe aller Rechts- und Bewirtschaftungsformen vor teilweise unlösbare Aufgaben stellt. Das gilt letztendlich auch für Ökobetriebe. Es ist vielmehr sinnvoll, über einen Positivansatz der Beratung gemeinsam Ziele beim kooperativen Wasserschutz zu erreichen. Wir fordern, dass in der neuen Beratungsförderung nicht nur Tierwohl, sondern umgehend auch Beratung zur Düngung und Umsetzung der Düngeverordnung in roten Gebieten gefördert wird.

Generell abgelehnt werden ein dirigistischer Ansatz der weiteren Bestrafung durch Ordnungsrecht und stetig weitere Verschärfungen in der bedarfsgerechten Pflanzenversorgung.

Das Wirtschaften von Landwirten in und mit der Natur ist nicht mit Laborbedingungen vergleichbar und Abweichungen von Planwerten sind nicht vermeidbar. Wir benötigen eine Rückkehr zu wissenschaftlichen Grundlagen auf allen Ebenen, und besonders bei der Frage des Wasserschutzes. Das MULE muss diese federführend begleiten.

Historie

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie musste Deutschland entsprechend EU-Recht neue Regelungen in der Düngegesetzgebung treffen. Hauptziel sollte dabei sein, den Nitratgehalt im Grundwasser zu reduzieren.

Diese Neuregelungen traten im Sommer 2017 in Kraft. Damit wurden die Möglichkeiten zur Ausbringung von Mineraldünger, besonders aber von Wirtschaftsdüngern, erheblich eingeschränkt. Es gab neue Auflagen mit deutlichen Verringerungen der zulässigen Stickstoffgaben im Herbst, verlängerte Sperrfristen für die Ausbringung organischer Dünger, Aufzeichnungs- und Dokumentationsauflagen. Diese neue Düngeverordnung ab 2017 hatte keine Zeit Wirkung zu entfalten.

Verteiler:

MULE

Fraktionsvorsitzende der Regierungsfractionen

Mitglieder des Landwirtschaftsausschuss

Mitglieder des Umweltausschuss

Landesvorstand, Kreisgeschäftsstellen